

KASSAORDNUNG DES NÖBSV

Der Gültigkeitsbereich dieser Bestimmungen umfasst den Geldverkehr der NÖ-Carambolvereine mit der NÖBSV-Kassa, bzw. diese mit dem Subventionsgeber NÖ-Landesregierung. Zu diesem Zweck hat der NÖBSV ein Girokonto bei der

**Wr.NEUSTÄDTER SPARKASSE
IBAN: AT27 2026 7004 0000 3133
BIC: WINSATWNXXX**

eingerrichtet.

1) EIGENMITTEL + BEITRÄGE

MITGLIEDSBEITRAG NÖBSV

Dieser beträgt seit der Einführung des EURO 2002 lt. Vorstandsbeschluss EUR 0,50 pro Mitglied und Monat. Da der NÖBSV als Serviceleistung auch gleichzeitig den BSVÖ-Beitrag von EUR 2,50 (GV des BSVÖ seit 01.07.2015) einhebt und verwaltet, so sind mit den Stichtagen 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. EUR 9,- pro Mitglied für das abgelaufene Quartal fällig. Das Zahlungsziel beträgt 15 Tage, die Anzahl der Mitglieder ist immer **rückwirkend** zu verstehen.

Junioren bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit. Ihr Beitrag ist ab dem, dem Geburtstag folgenden Quartal fällig (z.B.: Geburtstag 1.1.-31.3. fällig am 30.6., u.s.w.)

BEITRAG zu "billard" des BSVÖ (Sekt.-Konf. 2010)

Da diese Fachzeitschrift mit dem offiziellen Verbandsteil des BSVÖ ohne Unterstützung durch die Landesverbände nicht mehr wie bisher gratis erstellt werden kann, hat sich der NÖBSV (und alle weiteren Landesverbände) verpflichtet, seiner Größe entsprechend einen jährlichen Beitrag an den BSVÖ zu leisten. Dieser sieht vor, pro Mitglied (jeden Alters) und Quartal EUR 0,25 zu entrichten. Nach Abstimmung bei der Sekt.-Konf. 2010 wird dieser Betrag von den Vereinen getragen – der NÖBSV sammelt die Vereinsbeiträge und leitet diese in Einem an den BSVÖ weiter. Die Vorschreibung erfolgt im 3.Quartal gemeinsam mit den Mitgliedsbeiträgen BSVÖ und NÖBSV mit EUR 1.- pro Mitglied.

2) MITGLIEDERLISTEN

Diese sind von den Vereinen quartalsweise mit Stichtag 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. korrigiert fällig und werden vom Sekretariat des NÖBSV zentral gesammelt und EDV-mäßig korrigiert. Sie enthalten Detailinformationen zur Vereinsorganisation, Mitglieder mit Angabe **Geburtsdatum** (Junioren: **Kürzel "J" oder "j"**) und deren aktuelle Startberechtigung pro Brettgröße (Verein/Landesverband).

Die Listen **sind auch noch weiterhin beizubehalten (DV 2015)**, um Irrtümer und Eingabefehler zu beobachten. (Sekt.-Konf. 2014)

Aus rein statistischen Gründen werden weibl. Mitglieder extra mitgezählt (Sekt.-Konf. 2011)

Der ausgewiesene Betrag "Mitgliedsbeitrag für...Quartal" muss mit der Einzahlung auf das NÖBSV-Konto genau übereinstimmen !

Besondere Wichtigkeit kommt dem Stichtag 31.12. zu, denn der Mitgliederstand und die vollständige Bezahlung ist maßgebend für die Stimmenanzahl und Stimmberechtigung zur Delegiertenversammlung BSVÖ und NÖBSV.

3) FÖRDERUNGEN DURCH DIE NÖ-LANDESREGIERUNG

Diese bietet folgende Unterstützungen ihren NÖ-Sportvereinen an:

FÖRDERUNG DER SPORTVEREINE:

- a) Zum Ankauf, Austausch oder Sanierung Sportgeräte (Billards) – keine Materialien (z.B. Tücher, Bälle) oder Überziehen!
- b) Zum Errichten oder Erweitern eines Sportheims
Voraussetzung ist ein 5-jähriger Mietvertrag und weitere Option auf Verlängerung.
- c) Für überregionalen Erfolg eines Sportlers/einer Mannschaft (EM, ÖSTM, ÖM)

Für alle o.g. Förderungen genügt ein formloses Schreiben des Vereines an:

Amt der NÖ-Landesregierung
Abtlg. WST5 – Sport
Landhausplatz 1
3109 St.PÖLTEN

Anschließend sind über Aufforderung der Landesregierung ein Formblatt, die Originalrechnungen **und das Vereinsbudget** zu übermitteln. Genehmigt und angewiesen wird die Unterstützung zweimal jährlich entweder in einer Frühjahrs- oder Herbstsitzung der Sportförderungs - Kommission an das Vereinskonto.

VERBANDSSUBVENTION:

Diese soll die Verbandstätigkeit im Sport- und Verwaltungsbereich unterstützen. Sie muß stets bis spätestens 31.März für das Kalenderjahr beantragt werden – diese Aufgabe obliegt dem Sekretariat. Nach Maßgabe der vorhandenen Landesmittel und einem Aufteilungsschlüssel wird die Unterstützung in zwei Teilbeträgen an das NÖBSV-Konto angewiesen. Im Juni wird die erste Hälfte überwiesen, im Jänner die zweite – vermindert um die Versicherungsprämie.

Laut DV-Beschluß 2003 werden diese Beträge zu jeweils **ca.** einem Drittel an die Sektion Pool weitergereicht. Der Aufteilungsschlüssel Carambol – Pool beträgt daher:

1.Hälfte (JUNI)	2/3 Carambol	1/3 Pool
2.Hälfte (JAN)	2/3 Carambol	1/3 Pool
	-Versicherung (RL-Spieler)	- Versicherung (Lizenzspieler, siehe 4.)
		- Medaillen (siehe 5.f)

UNTERSTÜTZUNG FÜR FUNKTIONÄRSFORTBILDUNG UND KURSE:

Werden vom NÖBSV Kurse für das kommende Kalenderjahr geplant, so können diese über Antrag (Durchführung: Sekretariat) von der Sportabteilung des Landes NÖ unterstützt werden. Der Zuschuß umfaßt ein Honorar für den Vortragenden und eine Kursleiter-Entschädigung, sowie Fahrtkostenersatz für beide. Voraussetzung hierfür ist die Abhaltung des Kurses in NÖ, eine Kursausschreibung (Sekretariat) und eine unterschriebene Anwesenheitsliste der Teilnehmer. Die Abrechnung erfolgt mittels der "Letztverbraucherliste" der BSO.

4) NÖ - SPORTUNFALL- und HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Der Versicherungsschutz (die Leistung) umfaßt sowohl körperliche Schäden, Invalidität und Todesfall als auch eine Haftpflichtversicherung der NÖ Sportler und Funktionäre und eine Rechtsschutz-Versicherung in Ausübung ihres Sports (ihrer Tätigkeit). Die näheren Bedingungen siehe "Merkblatt". Ansprechpartner ist allenfalls in erster Linie das Sekretariat des NÖBSV, das die Meldung an das

Versicherungsbüro Wolfgang HELD
Hauptstraße 25
2353 GUNTRAMSDORF

Tel. (02236) 53 086 – 0*
Email: office@held-gmbh.at
Web: <http://www.diehelden.at>

weiterleitet.

Die Prämie für die gemeldeten Billardsportler wird von der NÖ-Landesregierung von der 2.Hälfte der Verbandssubvention einbehalten.

Als versichert gilt lt.DV-Beschluß in der Sektion Pool alle Lizenzspieler und in der Sektion Carambol alle Spieler der aktuellen BSVÖ-Rangliste. Der Abzug der einbehaltenen Prämie wird daher nach diesen Kriterien zwischen Carambol- und Poolsektion geteilt, die Prämie für die Rechtsschutz-Versicherung übernimmt zur Gänze die NÖBSV-Kassa.

5) SPORTBETRIEB (CARAMBOL)

a) NENNGELDER

Diese sind bei jedem Antreten eines Spielers bei NÖ-Meisterschaften der allgemeinen Klasse (Einzel- und Mannschaft) zu bezahlen.

Die Höhe des Betrags ist Bestandteil der Ausschreibung und beträgt:

EUR 8.- bei Einzelturnieren und für Mannschaften EUR 8.- je Einzelspieler (Sekt.-Konf. 2010)

Kein Nenngeld wird für Turniere der Altersklassen bis 21 Jahre eingehoben.

Die Nenngelder werden zweimal jährlich dem entsendenden Verein vorgeschrieben und zwar im Jänner für den Zeitraum Sept. bis Dez. des Vorjahres und im Juli für den Zeitraum Jän. bis Juni des laufenden Jahres. Die Vorschreibung erfolgt durch das Sekretariat in Zusammenarbeit mit der Sportleitung (Sekt.-Konf. 2011).

b) BILLARDGELD als VERGÜTUNG

Jeder Verein als Ausrichter von Finali der NÖ-Meisterschaften hat das Recht, für die Benützung seiner Tische und gleichzeitig für die entgangenen Einnahmen seines Spielbetriebs eine Vergütung zu erhalten. Die Höhe dieses Betrags ist abhängig von der Anzahl der Partien und deren durchschnittlicher Dauer. Keine Vergütung wird gewährt für Qualifikationen zu NÖLM.

Der Stundensatz für das MB beträgt EUR 6.- und für das KB EUR 4,50 (Sekt.-Konf.2014)

Beispiel: Am MB 6 Teilnehmer, System jeder gegen jeden, 1,5 Std. pro Partie ergibt:

$15 \times 1,5 \times 6.- = \text{EUR } 135.-$; am KB würde die Berechnung $15 \times 1,5 \times 4,50 = \text{EUR } 101,25$ ergeben.

Die Berechnung obliegt – nach Vorliegen des Endergebnisses – dem Sekretariat in Zusammenarbeit mit dem Ausrichter und der NÖBSV-Kassa.

c) FAHRTKOSTENERSATZ

Dieser beträgt EUR 0,12 pro gefahrenen Straßenkilometer (DV 2009). Basis hiefür ist die kürzeste Strecke zwischen Turnier- oder Veranstaltungsort und Heimatvereinsort (nicht Wohnort !) des Spielers (siehe BSVÖ-, bzw. NÖBSV-Tabelle). Abgerechnet wird der Fahrtkostenersatz für **jeden** Turnier-, Kurs-, Sitzungstag der Teilnahme, eine Nächtigungs-pauschale von EUR 17,50 ist nicht mehr aktuell (DV 2009).

Es werden Fahrtkosten bei allen NÖBSV-Einzelturnieren (Qualifikation + Finale) vergütet (Sekt.-Konf. 2011), bei eventuell bundesweiter Ausschreibung nur den NÖBSV-Teilnehmern.

Mannschaften erhalten nur im Finale eine Fahrt pro Mannschaft und Turniertag.

Die Auszahlung der Fahrtkosten in bar übernimmt am Turnierende (Qualifikation + Finale) der ausrichtende Verein mit anschließender Rückvergütung durch die NÖBSV-Kassa.

Funktionäre erhalten zu den verschiedenen Veranstaltungen des NÖBSV-Sektion Carambol ebenfalls diese Vergütung (DV, Sektionskonferenz, Kurse, etc.)

Abrechnungsbeleg ist jedenfalls die "Letztverbraucherliste" der BSO, erstellt vom Veranstalter (Turniere) oder vom Sekretariat (Sitzungen).

Siehe Beilage A+B: NÖBSV-Fahrtkostentabelle und Muster-Letztverbraucherliste.

d) SCHIEDSRICHTER

Eine Vergütung für Schiedsrichterleistungen (Partiegeld) wird vom NÖBSV geleistet und umfasst sämtliche Finali zu NÖLM-Einzel und die Finali der NÖ-Mannschaftsmeisterschaften.

Das Partiegeld der Schiedsrichter beträgt einheitlich EUR 10.- und wird vom Sekretariat mit der NÖBSV-Kassa verrechnet.

Diese Regelung ist **ab Saison 2011/12** gültig (Sekt.-Konf. 2011) !

e) ABRECHNUNG

Die Abrechnung einer NÖ-Meisterschaft (Einzel- oder Mannschaft) zwischen dem Sekretariat und der NÖBSV-Kassa sieht daher wie folgt aus:

Qualifikation (Einzel):

Fahrtkostenersatz f.d.Gastspieler

Finale (Einzel- und Mannschaft):

Fahrtkostenersatz

+Vergütung für Billardgeld

+Schiedsrichterleistung

= Betrag, der vom NÖBSV an den Verein überwiesen wird.

Fahrtkostenersatz und Honorar für die NÖ-Turnierleitung bei Finali erfolgen über eine eigene Verrechnung Sekretariat – NÖBSV-Kassa (DV 2009).

f) EHRENPREISE

Für sämtliche NÖ-Meisterschaften der **Sektion Carambol** stellt der NÖBSV verschiedene Ehrenpreise zur Verfügung, darüber hinaus erhält der (die) aktuelle NÖ Landesmeister(in) der allgemeinen Klasse die Medaille in Gold der NÖ - Landesregierung. Im Einzelnen sind daher für alle Turniere folgende Ehrenpreise zu vergeben:

Allgemeine Klasse	Damen und Herren	NÖ-Meister 2. Platz 3. Platz	Medaille in Gold der NÖ-LR Medaille in Silber des NÖBSV Medaille in Bronze des NÖBSV
Turniere bis 21 Jahre Mädchen und Burschen		NÖ-Meister 2. Platz 3. Platz	Siegerpokal + Medaille in Gold des NÖBSV Pokal + Medaille in Silber des NÖBSV Pokal + Medaille in Bronze des NÖBSV Urkunde des NÖBSV
Jeder Turnierteilnehmer (Einzelbewerb) Offene NÖ-Meisterschaften, sämtliche Klassen		bestplatzierte(r) Gastspieler(in)	Ehrenpokal des NÖBSV
NÖ-Mannschaftsmeisterschaft Mehrkampf		NÖ-Meister 2. Platz 3. Platz	3 Medaillen in Gold der NÖ-LR Siegerpokal des NÖBSV 3 Medaillen in Silber des NÖBSV Pokal des NÖBSV 3 Medaillen in Bronze des NÖBSV Pokal des NÖBSV
NÖ-Mannschaftsmeisterschaft Tandem		NÖ-Meister 2. Platz 3. Platz	2 Medaillen in Gold der NÖ-LR Siegerpokal des NÖBSV 2 Medaillen in Silber des NÖBSV Pokal des NÖBSV 2 Medaillen in Bronze des NÖBSV Pokal des NÖBSV

Sämtliche Ehrenpreise werden vom Sekretariat rechtzeitig vor Turnierbeginn angefordert, bzw. eingekauft und dem Landessportleiter oder Ausrichter übergeben.

Die Medaillen der **Sektion Pool** werden ebenfalls vom Sekretariat bei der NÖ-Landesregierung angefordert, bzw. eingekauft und gegen Verrechnung (**siehe 3 - Verbandssubvention**) der Sektionsleitung Pool ausgefolgt.

- g)** Die **EMBLEME „NÖBSV“** werden zum Selbstkostenpreis an die Vereine oder Sportler abgegeben (**Einkauf 2014: EUR 7.- / Stk**).

6) VERWALTUNGS-AUFWAND

Aufwendungen für die Administration und ggf. den Sportbetrieb (z.B. Büromaterial, Spesen und Ehrenpreise) werden halbjährlich vom Sekretariat mit der Kassa abgerechnet. Außergewöhnlich hohe Ausgaben sind nur in Absprache zulässig und bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Sektionskonferenz.

7) RÜCKLAGEN

Kann vom Jahresabschluß ein positives Ergebnis abgeleitet werden, so wird im Jänner vom Girokonto bis auf den Betrag von EUR 300.- der Überhang auf ein NÖBSV-Sparbuch transferiert. Diese Rücklage ist als Jugendförderung deklariert und kann Verwendung finden für in Not geratene Carambol-Vereine (z.B. Lokalverlust) als Darlehen, NÖBSV-PR-Aktionen, Trainingsangebote mittlere Leistungsstufen, Hilfe bei Vereins-Neugründungen und Vorfinanzierung zusätzlicher Caramboltische im Verein als Darlehen. Über den Einsatz dieser Mittel entscheidet kurzfristig der Vorstand.

8) RECHENSCHAFTSBERICHT – BUDGET

Der Rechenschaftsbericht der NÖBSV-Kassa beinhaltet für das abgelaufene Kalenderjahr eine detaillierte Einnahmen- und Ausgabenrechnung und der Angabe des Kassastandes per 31.12. Diese Auflistung wird bei der jährlich stattfindenden Sektionskonferenz als Kassabericht vorgelegt und ggf. nach Diskussion genehmigt.

Außerdem ist von der NÖBSV-Kassa ein Budgetansatz vorzulegen und nach Diskussion und ggf. Abänderung von den Delegierten zu genehmigen.

Die Kontrolle der Subventionsmittel wird jährlich spätestens im September für das abgelaufene Jahr von der Sportabteilung der NÖ-Landesregierung vorgenommen (NÖBSV-Kassa). Eine positive Beurteilung ist die Voraussetzung einer weiteren Gewährung von Subventionen.

9) AUFBEWAHRUNGSPFLICHT der KASSABELEGE

Sämtliche Belege müssen wegen eventueller Einsichtnahme durch die Behörden (z.B.:Überprüfung der Gemeinnützigkeit eines Sportvereins durch die Finanzbehörde) - nach dem Vereinsgesetz 2002 - 7 Jahre aufbewahrt werden. Dies auch dann, wenn bereits eine NÖBSV-Kassaprüfung oder eine Überprüfung durch den Subventionsgeber (NÖ-Landesregierung) stattgefunden hat.